

Verordnung über die Zuständigkeit des WBF zur Änderung der Beilagen 1 und 2 des Weinhandelsabkommens mit Italien

vom 1. September 1982 (Stand am 1. Januar 2013)

Der Schweizerische Bundesrat,

in Ausführung von Artikel 5 des Handelsvertrages vom 27. Januar 1923¹
zwischen der Schweiz und Italien
sowie von Artikel 3 des Fünften Zusatzprotokoll vom 14. Mai 1982²
zum Abkommen vom 25. April 1961 über die Ausfuhr italienischer Weine
nach der Schweiz.

verordnet:

Art. 1

Zuständige Behörde für Änderungen der Beilagen 1 und 2 des Abkommens vom 25. April 1961³ über die Ausfuhr italienischer Weine nach der Schweiz ist das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)⁴.

Art. 2

Das WBF entscheidet über die vorgeschlagenen Änderungen auf Antrag des Bundesamtes für Aussenwirtschaft sowie nach Rücksprache mit dem Bundesamt für Gesundheitswesen und dem Bundesamt für Landwirtschaft sowie der Eidgenössischen Weinhandelskommission.

Art. 3

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1983 in Kraft.

AS 1983 21

¹ SR 0.946.294.541

² [AS 1983 30. SR 0.946.294.541.40 Ziff. II]

³ SR 0.946.294.541.4. Diese Beilagen haben heute eine neue Fassung.

⁴ Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde in Anwendung von Art. 16 Abs. 3 der Publikationsverordnung vom 17. Nov. 2004 (SR 170.512.1) auf den 1. Jan. 2013 angepasst. Die Anpassung wurde im ganzen Text vorgenommen.

